

BETREFF Ihr Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz
HIER „Umweltfreundliche Rechenzentren“
BEZUG Ihre E-Mail vom 9. Januar 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in Ihrer E-Mail vom 9. Januar 2021 stellen Sie eine Anfrage nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) mit dem folgenden Inhalt:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

sämtliche dem Bundesnachrichtendienst bzw. dem Bundeskanzleramt für den Bundesnachrichtendienst vorliegenden Informationen (z.B. in Form von Akten und/oder schriftlichen Vermerken), die Auskunft darüber geben, wie viele Rechenzentren vom BND selbst oder für ihn betrieben, bzw. mitgenutzt, werden und wie viele dieser Rechenzentren haben (Stand heute) das Umweltzeichen Der Blaue Engel Energieeffizienter Rechenzentrumsbetriebe bzw. erfüllen die Anforderungen dafür (DE-ZU 161: vgl. <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/elektrogeraete/rechenzentren>).“

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihnen wird die folgende Auskunft erteilt:

Für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes werden zwei Rechenzentren genutzt, in denen die hierfür notwendigen, querschnittlichen IT-Services betrieben werden. In beiden Rechenzentren werden die Anforderungen für den Blauen Engel angestrebt, aber nicht in vollem Umfang erfüllt. Der Bundesnachrichtendienst verfolgt eine maximale Auslastung der vorhandenen Informationstechnik und eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs im Sinne der Anforderungen des Blauen Engels. Da die Gebäudeinfrastruktur nicht zum Eigentum des BND gehört, sondern dem einheitlichen

Liegenschaftsmanagement der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unterliegt, können nicht alle Anforderungen (z.B. Verwendung von Kältemitteln, Nutzung erneuerbarer Energien, Neuanschaffung/Regeneration von Kältesystemen und der unterbrechungsfreien Stromversorgung) vom BND allein erfüllt werden.

2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

1. Auf Grundlage des § 3 UIG erhalten Sie eine teilweise Auskunft.

2. Im Übrigen wird Ihr Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 UIG abgelehnt.

Aus § 3 Abs. 1 UIG kann sich ein Anspruch ergeben, soweit der Zugang zu Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG begehrt wird und der Schutz öffentlicher oder sonstiger Belange gemäß §§ 8, 9 UIG dem nicht entgegensteht.

Der von Ihnen beantragte Zugang zu Umweltinformationen ist hinsichtlich der begehrten Informationen in Form von Akten oder schriftlichen Vermerken nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 UIG abzulehnen. Voraussetzung ist, dass das Bekanntwerden dieser Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. Diese Voraussetzungen sind im Fall der von Ihnen begehrten Unterlagen erfüllt.

Ein Informationsanspruch ist demnach insbesondere abzulehnen, wenn nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame staatliche Einrichtungen zu befürchten wären (BT-Drucks. 15/3406, S. 19). Als bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier insbesondere die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes betroffen. Durch die Veröffentlichung der begehrten Informationen würde die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes gefährdet werden, wodurch sich gleichfalls nachteilige Auswirkungen auf den Bestand des Bundes, aber auch auf Leben und Gesundheit ergeben. Nachteilige Auswirkungen sind dann gegeben, wenn mit der Veröffentlichung der Informationen eine Verschlechterung oder Benachteiligung für oben genannte Schutzgüter einhergeht und somit eine Gefährdungslage geschaffen oder erhöht wird. Dies ist beispielsweise bei der Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs anzunehmen (BT-Drucks. 15/3406, S. 18).

Der Bundesnachrichtendienst ist als Auslandsnachrichtendienst zur Sammlung von Informationen über das Ausland und deren Auswertung beauftragt, um Erkenntnisse, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind, zu gewinnen (vgl. § 1

Abs. 2 BNDG). Über die Erkenntnisse unterrichtet der Bundesnachrichtendienst gemäß § 33 Satz 1 und 2 BNDG das Bundeskanzleramt sowie die Bundesministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bedingen ein hohes Maß an Sicherheit und Geheimhaltung. Bei Bekanntwerden der Arbeitsweise und des organisatorischen Aufbaus des Bundesnachrichtendienstes würde dessen Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der Mitarbeiter gefährdet werden. Die Gewinnung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen, die unter anderem auf einem vertraulichen Informationsaustausch beruht und auch heimlich erfolgen kann, wäre bei Bekanntgabe der Informationen erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

Durch die von Ihnen begehrte Auskunft würden Informationen über den Auftrag und die Arbeitsweise des Bundesnachrichtendienstes offengelegt werden. Die einzelnen internen Dokumente können dazu verwendet werden, Rückschlüsse auf interne Strukturen zu ziehen. Im Einzelnen würde daher die Herausgabe der Informationen in Form von Akten, schriftlichen Vermerken oder Ähnlichem Erkenntnisse über die Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe im Bundesnachrichtendienst darlegen. Zudem steht der Betrieb der Rechenzentren, wie in der oben genannten Auskunft dargelegt ist, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes, weshalb die beantragten Unterlagen zum Betrieb der Rechenzentren auch Zusammenhänge zu sicherheitlichen und auftragsbezogenen Erwägungen ermöglichen.

Des Weiteren ist im Hinblick auf das vorliegende Auskunftersuchen auch kein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich, dass gegenüber der teilweisen Ablehnung des Antrags überwiegen könnte. Das öffentliche Interesse überwiegt nur dann, wenn mit dem Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit hinausgeht, Zugang zu diesen Informationen zu erhalten (BVerwG 7 C 2.09, Urteil v. 24.09.2009). Nach § 3 Abs. 1 UIG ist es zwar nicht erforderlich, ein solches Interesse oder eine Begründung im Antrag anzugeben, allerdings muss dann ermittelt werden, welches Interesse im konkreten Einzelfall der Geheimhaltung entgegenstehen könnte. Dabei sind vor allem die Ziele der Umweltinformationsrichtlinie zu berücksichtigen (vgl. BeckOK Info/MedienR/Karg UIG § 8 Rn. 7). Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen soll vor allem die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen ermöglichen und somit den Umweltschutz stärken sowie die Lebensqualität verbessern (vgl. BT-Drs. 15/3406, S. 11). Dem Auskunftsbegehren lassen sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte entnehmen, ob die Kenntnis und Verwendung der begehrten Akten und schriftlichen Vermerke beispielsweise für einen bestimmten Personenkreis, eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Rechtsgut zur Stärkung des Umweltschutzes maßgeblich sein könnten.

Überdies kann hier ein Teil der begehrten Umweltinformationen gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 UIG zugänglich gemacht werden, indem die oben genannte Auskunft mitgeteilt wird. So ermöglichen die anliegenden Informationen jedenfalls Aufschluss über Faktoren bzw. Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf den Zustand von Umweltbestandteilen

auswirken. Darüberhinausgehende umweltbezogene Erkenntnisse würden sich im Gesamtergebnis auch nicht aus den weiteren angefragten Unterlagen ergeben.

4. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UIG werden für die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesnachrichtendienst, Chausseestraße 96, 10115 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. North

Dieser Text wurde mit Hilfe elektronischer Einrichtungen erstellt
und vervielfältigt; die Unterschrift fehlt daher.